



Aktuelle Informationen: Fragen und Antworten – **Update** (16. September 2021)

Hinweis:

Die unten angeführten Informationen orientieren sich an den jeweils geltenden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und werden an die Notwendigkeiten und Bedürfnisse angepasst. Daher wird dieses Dokument laufend aktualisiert.

Häufig gestellte Fragen

Ist die Teilnahme an den Nasenflügeltests freiwillig?

Ja, vorausgesetzt ist eine Einverständniserklärung der Eltern.

Darf sich auch jemand, der sich nicht am Nasenflügeltest beteiligt, weiterhin den Unterricht besuchen?

Ja, aktuell ist die Teilnahme nicht eine Bedingung für den Schulbesuch.

Wer darf alles am Nasenflügeltest teilnehmen?

Alle Schüler*innen der Grund-, Mittel- Oberschulen und der Schulen der Berufsbildung sowie das Personal aller Schulen. Zur Testung eingeladen sind auch Geimpfte und Genesene.

Bekommen Getestete wieder eine Bescheinigung über das Ergebnis des Nasenflügeltests ausgestellt oder ausgehändigt?

Nein, es ist keine Bestätigung vorgesehene, da diese in anderen Kontexten nicht verwendet werden kann.

Was passiert, wenn ein Schüler/eine Schülerin beim Nasenflügeltest positiv getestet wird?

Der Schüler/die Schülerin wird aus der Klasse begleitet, die Eltern werden informiert und es erfolgt eine Meldung an die zuständige Stelle beim Gesundheitsdienst. Im Anschluss greifen die von der epidemiologischen Überwachungseinheit vorgesehenen Maßnahmen.

Muss bei einem (1) positiven Fall in der Klasse die ganze Gruppe in Quarantäne?

Jene Schüler*innen, die sich am Nasenflügeltest beteiligen, werden nicht in Quarantäne versetzt, sondern dürfen weiterhin die Schule besuchen und mit den Nasenflügeltest

fortfahren. Schüler*innen, die sich nicht beteiligen, werden vorsorglich in häusliche Isolation oder Quarantäne überstellt.

Wie sieht aktuell generell die Quarantänestrategie aus?

Diese Informationen liegen der Bildungsdirektion nicht vor.

Muss ein Kind, das noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat, in der Schule eine Maske tragen?

Ja, die Maskenpflicht erstreckt sich nämlich auf die Bildungsstufe. Das technische Gutachten zum gesetzvertretenden Dekret Nr. 111/2021 erläutert dazu wie folgt: *L'obbligo di utilizzo della mascherina riguarda i bambini dai sei anni in su (CTS verbale 124 del 8 novembre 2020). La misura pare doversi adattare al contesto scolastico in cui questi sono inseriti. Ovvero, in ragione di principi di coerenza e ragionevolezza funzionali alla didattica, non pare necessario l'utilizzo della mascherina nella scuola dell'infanzia anche per i piccoli che hanno compiuto 6 anni e invece pare necessario lo sia nella scuola primaria, anche per gli alunni che i 6 anni li debbono ancora compiere.*

Müssen Eltern und Dritte, die die Schule oder den Kindergarten betreten, den Green Pass vorweisen?

Ja, auf gesamtstaatlicher Ebene sieht das Gesetzesdekret Nr. 122 (Veröffentlichung am Samstag, 11. September 2021) eine erweiterte Pflicht zur Vorlage des Grünen Passes für Eltern und Dritte vor, die Kindergärten und Schulen betreten. Ausgenommen sind im Moment noch die Musikschulen, da diese in der staatlichen Verordnung nicht enthalten sind. Für diese gelten weiterhin die Regelungen laut Rundschreiben des Generaldirektors und der 3 Bildungsdirektionen.

Warum sollen sich bereits geimpfte Schülerinnen und Schüler einem Nasenflügeltest unterziehen?

Da Geimpfte zwar vor einer schweren Covid-19-Erkrankung beziehungsweise schweren Verläufen geschützt sind, es aber nicht ausgeschlossen ist, dass sie das Virus unter besonderen Umständen weiterverbreiten können, sollten auch geimpfte Schülerinnen und Schüler sich den Nasenflügeltests unterziehen.

Die Nasenflügeltests haben sich bereits im Schuljahr 2020/2021 bewährt und haben dazu beigetragen, dass Infektionsherde, beziehungsweise Neuinfektionsfälle rasch erkannt und isoliert werden konnten. Auf diese Weise konnte mehrmals verhindert werden, dass ganze Schulen oder auch einzelne Klassen in Quarantäne mussten. Neben einer hohen Durchimpfungsrate ist eine umfassende Teststrategie wichtig, um ein Schuljahr mit Präsenzunterricht zu haben.

Welche Vorteile haben geimpfte Schülerinnen und Schüler in der Schule?

Der gesundheitliche Vorteil steht an erster Stelle. Geimpfte Schülerinnen und Schüler sind vor einem schweren Verlauf von Covid-19 im Falle einer Infektion geschützt. Auch spätere

Symptome von Long-Covid sind bei Geimpften nahezu ausgeschlossen. Ein weiterer Vorteil: Wird über eine gesamte Klasse eine Quarantäne verhängt, gilt diese für Ungeimpfte für zehn Tage, für Geimpfte ist diese auf sieben Tage reduziert.

Wäre es möglich, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die bereits geimpft ist, sich beim Auftreten eines mit PCR bestätigten positiven Falles in der Klasse erst am Tag danach testen lässt und, wenn negativ, nicht in die Quarantäne muss?

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Nasenflügeltest freiwillig. Wird ein positiver Nasenflügeltest durch PCR-Test bestätigt, gehen nicht getestete Schüler – laut geltenden Protokollen und unabhängig ob geimpft oder nicht – in Quarantäne. Sobald zwei bestätigte positive Fälle in der Klasse festgestellt werden, wird die gesamte Klasse in Quarantäne versetzt – auch geimpfte Schüler und Schülerinnen. Es ist also sinnvoll, sich an den Nasenflügeltest zu beteiligen, um bei einem bestätigten positiven Test nicht in Quarantäne geschickt zu werden.

Warum muss eine Lehrperson sich bei einem positiven Fall in der Klasse nicht in Quarantäne begeben, ein Schüler/eine Schülerin, der/die geimpft ist und nicht getestet, schon?

Lehrpersonen gelten epidemiologisch nicht als möglicher „enger Kontakt“, da im Unterricht die Distanz zu den Schülerinnen und Schülern normalerweise gegeben ist. Deshalb wird von Fall zu Fall entschieden, ob Lehrpersonen ebenfalls in Quarantäne müssen. Allerdings werden Lehrpersonen nach einem bestätigten positiven Fall einer Testreihe unterzogen.

Müssen Schüler*innen während des Sportunterrichtes den Mund-Nasenschutz tragen?

Nein, Schüler*innen müssen während des Sportunterrichtes keinen Mund-Nasenschutz tragen, vorausgesetzt dass der vorgesehene zwischenmenschliche Abstand eingehalten und der Kontakt auf das für die Ausübung der Sportart absolut notwendige Ausmaß beschränkt wird.

Müssen über 12-jährige Schüler*innen den Grünen Pass vorweisen, wenn sie während des Sportunterrichtes in externe Einrichtungen (z. B. Kletterhalle oder Eislaufhalle) gehen?

Nein, falls der Sportunterricht in schulexternen sportlichen Einrichtungen durchgeführt wird, sind über 12-jährige Schüler*innen für die Unterrichtszeit von der Pflicht, die grüne Bescheinigung („Green Pass“) vorzuweisen, befreit, sofern diese Einrichtung oder ein getrennter Raum dieser Einrichtung ausschließlich von der Gruppe/Klasse der teilnehmenden Schüler*innen genutzt wird. Für unter 12-jährige Schüler*innen gilt die Green-Pass-Pflicht allgemein nicht.

Auf was ist beim Sportunterricht generell zu achten?

Grundsätzlich sollen Sportarten angeboten werden, bei denen der Körperabstand eher gewährleistet werden kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der Schüler*innengruppen unverändert bleibt. So oft wie möglich soll der Sportunterricht ins Freie verlegt werden. Auf die Durchlüftung der Sporträumlichkeiten ist großer Wert zu legen. Gemeinsam verwendete Sportgeräte sollen zwischendurch immer wieder mit entsprechenden Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Beim Eintritt und Verlassen der Turnhalle desinfizieren die Schüler*innen die Hände.

Stand: 16. September 2021